

Versetzungsordnung für die Bundeswehrfachschulen

§1

Diese Versetzungsordnung gilt für die an den Bundeswehrfachschulen durchgeführten Lehrgänge zur Erlangung des Realschulabschlusses, der Fachschulreife und der Fachhochschulreife. Die Versetzung erfolgt am Ende des ersten Studienhalbjahres.

§2

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters / der Schulleiterin oder dessen / deren Vertretung aufgrund der im Studienhalbjahr erbrachten Leistungen der Lehrgangsteilnehmenden. Dabei ist die Gesamtentwicklung der Lehrgangsteilnehmenden während des Studienhalbjahres angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Konferenzordnung für Bundeswehrfachschulen. In der Niederschrift über die Versetzungskonferenz sind insbesondere die Gründe für Entscheidungen aufzunehmen, die von den in den nachstehenden Bestimmungen dargelegten Regeln abweichen.
- (3) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§3

- (1) Lehrgangsteilnehmende sind zu versetzen,

wenn ihre Leistungen in allen Fächern mindestens ausreichend sind und wenn die Klassenkonferenz die Überzeugung hat, dass sie trotz einiger Leistungslücken im nächsten Studienhalbjahr erfolgreich mitarbeiten können.
- (2) Lehrgangsteilnehmende sind grundsätzlich nicht zu versetzen,
 - a) wenn die Leistungen in einem Fach ungenügend sind,
 - b) wenn die Leistungen in zwei Fächern mangelhaft sind,
 - c) wenn mangelhaften Leistungen in einem Fach nicht mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach gegenüberstehen oder
 - d) wenn mangelhaften Leistungen in einem Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit nicht mindestens befriedigende Leistungen in einem anderen Fach mit schriftlicher Prüfungsarbeit gegenüberstehen.
- (3) Abweichend von den Regelungen in Abs. 2 kann die Klassenkonferenz in begründeten Fällen über mangelhafte Leistungen hinwegsehen.
- (4) Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Erlass BMVg vom 02.10.1968 - VR I 6 - Az 37-03-01 wird mit Ablauf des 31.12.2011 aufgehoben.